



Aktuelle Entwicklungen des Dienstrechts

Stand: Februar 2009



A. Vorbemerkungen

Neuverteilung der Regelungskompetenzen im Dienstrecht nach der Föderalismusreform

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG neu

„Die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“

Aufhebung Artikel 74 a GG (bundeseinheitliche Besoldung und Versorgung für alle Beamten, Soldaten und Richter des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Aufhebung Artikel 75 GG (Rahmenrecht) davon betroffen:

BRRG, etwa einheitliche Grundsätze Laufbahnrecht / wechselseitige Anerkennung Befähigungen

BPersVG mit Rahmenvorgaben



Neuverteilung der Regelungskompetenzen im Dienstrecht

Überblick Kompetenzverteilung neu:

Bund:

- Statusrecht für alle Beamtinnen und Beamten
- Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes

Länder:

- Dienstrecht
 - Laufbahnrecht (erstmals)
 - Besoldungsrecht
 - Versorgungsrecht
- jeweils für den eigenen Bereich (einschließlich Kommunen)



B. Aktuelle Gesetzeslagen im Bund

I. Beamtenstatusgesetz – BeamtStG (mit Wirkung für die Länder)

Das Beamtenstatusgesetz ist mittlerweile vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Es ist am 17. Juni 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I S. 1010). Es tritt mit Ausnahme der Regelungen zur Altersgrenze und zum Personalaktenrecht am 1. April 2009 in Kraft. Die Regelungen zur Altersgrenze und zum Personalaktenrecht traten sofort in Kraft.

II. Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG (mit Wirkung für den Bund)

Das DNeuG enthält eine Neuordnung des Dienstrechts des Bundes. Es ist am 11. Februar 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I 2009/160) und tritt in wesentlichen Teilen am 12. Februar 2009 bzw. am 1. Juli 2009 in Kraft.



Beamtenstatusgesetz

Was kann der Bund noch für die Länder regeln?

Statusrechte und -pflichten“ sind:

- „Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, - Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.“

(aus: Begründung zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG)



Beamtenstatusgesetz

Wesentliche Regelungsbereiche:

- Dienstherrnfähigkeit
- Arten der Beamtenverhältnisse
- Ernennung
- Landesübergreifende Behördenumbildung
- Landesübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung
- Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen
- Beendigung des Beamtenverhältnis
- Nebentätigkeitsrecht
- Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis
- Rechtsweg



Beamtenstatusgesetz

Wichtige Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)

- Es gibt kein Mindestalter mehr für eine Verbeamtung auf Lebenszeit – somit entfällt auch die Anstellung.
- Die Versetzung ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist nur in ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt möglich. – **Problem:** Bei auseinanderlaufenden Besoldungen ist eine Versetzung der Beamtin oder des Beamten ohne Zustimmung unter Umständen gar nicht mehr möglich.
- Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus (§ 32). – **Problem:** Die Länge der Wartezeit können die Länder bestimmen. Damit sind die Länder sind nur an die Verfassung gebunden.
- Altersgrenzen werden von den einzelnen Bundesländern durch Gesetz festgesetzt. – **Problem:** Es wird ggf. zu unterschiedlichen Altersgrenzen bei Bund und Ländern kommen.
- Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist möglich – Bei gleichlautenden Regelungen ist eine einheitliche Auslegung der Norm durch das Bundesverwaltungsgericht gewährleistet.



Beamtenstatusgesetz

Unterschiede zwischen Beamtenrechtsrahmengesetz und Beamtenstatusgesetz

Beamtenrechtsrahmengesetz	Beamtenstatusgesetz
Dienstherrnfähigkeit	Dienstherrnfähigkeit
Arten der Beamtenverhältnisse	Arten der Beamtenverhältnisse
Ernennung	Ernennung
Laufbahnregelungen	Keine Laufbahnregelungen
Abordnung, Versetzung	Nur landesübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung
Zuweisung im dringenden dienstlichen oder öffentlichen Interesse	Zuweisung im dienstlichen oder öffentlichen Interesse
Beendigung des Beamtenverhältnis mit einer festgelegten Altersgrenze	Beendigung des Beamtenverhältnis ohne einer festgelegten Altersgrenze
Nebentätigkeitsrecht	Nebentätigkeitsrecht nicht abschließend geregelt
Personalaktenrecht	Personalaktenrecht nicht abschließend geregelt
Besondere Beamtengruppen	Besondere Beamtengruppen nicht abschließend geregelt
Rechtsweg	Rechtsweg
Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften	Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften



Beamtenstatusgesetz

Bewertung

Hauptkritik: Die neue Gesetzgebungskompetenz wird nur sehr restriktiv angewendet :

- Keine Festlegung einer einheitlichen Altersgrenze im Gesetz
- Keine bundesweite Anerkennung von Laufbahnbefähigungen
(Zusätzlich: Länderabweichungsmöglichkeit bei Hochschulabschlüssen)
- Regelung zum Ausgleich Versorgungskosten bei Dienstherrnwechsel offen
- Keine Erwähnung der Grundpflichten des Dienstherrn, insbesondere Fürsorgepflicht, Alimentationsprinzip einschließlich der Alterssicherung oder Anspruch auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung
- Regelung der Rechtsstellung des Beamten nur durch Gesetz (Gesetzesvorbehalt)
- Nur schwache gesetzliche Absicherung der Personalvertretungen (Wegfall Rahmenrecht im BPersVG)
- Bund von den Regeln des Beamtenstatusgesetzes ausgenommen (hier BBG neu)



Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009, BGBl I, S. 160

Wesentliche Inhalte des DNeuG

Bundesbeamtengesetz (BBG) – Artikel 1

- **Stichworte:** Beamtenverhältnis, Laufbahnen, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Entlassung, Anhebung Regel – und besonderer Altersgrenzen, Ruhestand, Pflichten und Rechte, Arbeitszeit, Nebentätigkeit, Personalaktenrecht, Beamtenvertretung

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) – Artikel 2, Artikel 3, jeweils schon mit Änderungsgesetzen

- **Stichworte:** Neugestaltung der Tabellenstruktur im Grundgehalt, Ablösung altersabhängiger Besoldung durch berufserfahrungsbezogener Besoldung und Besoldungsgesetz

Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) – Artikel 4

- **Stichworte:** Nachzeichnung der Neuordnungen im BBesG im BeamtVG, Einführung einer Revisionsklausel, Einführung einer Versorgungsauskunft, Nachvollzug der Aufhebung der Altersgrenze



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Bewertung

positiv:

- Wegfall der Anstellung
- Ermöglichung von Beförderungen während der Probezeit
- Sicherung jetziges Bezahlungsniveau
- Vom dbb erreicht: ursprünglich vorgesehene Absenkung der Eingangsstufe um 10 % wurde zurückgenommen
- Weiterhin einheitliche Grundgehaltstabelle (Beamte, Richter, Soldaten, Pensionäre)
 - Einbau Sonderzahlung
 - Einbau Allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 zu BBesO A u. B
- Beibehaltung schlichter Verheiratetenzuschlag
- Aufstockung Kinderzuschlag ab dem 3. Kind (50,- €)
- Honorierung Berufserfahrung (Erfahrungsstufen)
- Eigenständigkeit der Versorgung bleibt gewahrt, dem Grundsatz der wirkungsgleichen Übertragung wird Rechnung getragen (Berücksichtigung bereits vollzogener Kürzungen im Versorgungsrecht)
- Weitergeltung der Verteilung der Versorgungskosten bei Dienstherrnwechsel (§ 107 b BeamstVG)



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Weitergehende Forderungen / Kritik:

- Keinerlei Reform der Leistungsbezahlung (Parameter: on top, Budget und Auszahlungsverpflichtung, Volumen mind. 1%, mit eigenem, klaren und transparenten Vergabesystem)
- Mobilität :
 - Keine Regelung zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung bei anderem Dienstherren
 - Keine Regelung zur Teilung der Versorgungskosten
 - Keine Regelung der Portabilität von Versorgungsansprüchen
- Statt Pension mit 67 besser freiwilliges Weiterdienen (mit Anreizen)
- Fehlende umfassende Regelung der besonderen Altersgrenzen für belastende Berufe



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Inhalt des neuen BBG (Art. 1 DNeuG)

- Übernahme der Status-Regelungen des Beamtenstatusgesetzes
- Förderung des Leistungsprinzips
- laufbahnrechtliche Regelungen / Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Reform des Laufbahnrechts auf der Grundlage von weiterhin vier Laufbahngruppen
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, u. a. durch erleichterte Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt
- Stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre
- Stärkung der dienstlichen Qualifizierung
- Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Übernahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes

Die Regelungen des Beamtenstatusgesetz wurden ins neue BBG übernommen:

- Dienstherrnfähigkeit
- Arten der Beamtenverhältnisse
- Abordnung, Versetzung und Zuweisung
- Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Rechtliche Stellung des Beamten
- Rechtsweg



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Statusrecht

- Wegfall der Anstellung; Ernennung auf Lebenszeit schon vor 27. Lebensjahr (§ 11 BBG)
- Einheitliche Probezeit von 3 Jahren (§ 11 Abs. 1 S. 3 BBG)
- Anforderungen an die Bewährung werden erhöht (§ 11 Abs.1 S. 2 BBG „Anlegung eines strengen Maßstabes“)
- Führungsämter ab der Besoldungsstufe B 6 werden nur auf Probe vergeben (§ 24 BBG)
- Erweiterte Möglichkeiten der Einstellung von Bewerbern mit geeigneter Berufserfahrung oder besonderen Qualifikationen in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 20)



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Laufbahnrechtliche Regelungen im BBG

- Festhalten an den 4 Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst)
- Berücksichtigung der Entwicklungen im Hochschulbereich (sog. Bologna-Prozess) durch Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen
- Keine Unterscheidung mehr zwischen FH-Abschluss und Universitätsabschluss – Bachelor ist Voraussetzung für den gehobenen Dienst, Masterabschluss Voraussetzung für den höheren Dienst
- Beförderungen in der Probezeit sind möglich (§ 22 Abs. 4)
- Bewerber mit verwaltungsexternen und –internen Qualifikationen werden gleichgestellt (§§ 16, 17)



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Laufbahnrechtliche Regelungen im BBG

Begründung des Entwurfs:

Es werden die gesetzlichen Grundlagen für die Reform des bestehenden Laufbahnsystems geschaffen. Ziel ist es:

- die Anzahl der Laufbahnen zu reduzieren,
- die Zuordnung von unterschiedlichen Qualifikationen zu den Laufbahnen zu erleichtern,
- den Verwaltungsaufwand beim Wechsel von Tätigkeiten zu verringern,
- Bewährte Sonderlaufbahnen (z. B. für den Polizeivollzugsdienst und für Soldatinnen und Soldaten) bleiben erhalten.



Stärkung der dienstlichen Qualifizierung

§ 61 Abs. 2 BBG normiert die bisher in § 42 BLV geregelte Fortbildungspflicht. Danach besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Fortentwicklung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Beamten. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Pflicht soll die Qualifizierungsverpflichtung der Beamten stärker betont werden. Im Hinblick auf die stetige Erhöhung der Anforderungen an die Aufgabenerledigung ist ein lebenslanges Lernen erforderlich.



Grundsatz “Rehabilitation vor Versorgung“

- Die Verwendung für eine andere Tätigkeit und die Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung hat Vorrang vor der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 4 und 5 BBG)
- Der Dienstherr ist nun verpflichtet, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, die Kosten für die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu tragen (§ 46 Abs. 4 S. 4 BBG)



Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre

Allgemeine Altersgrenze wird gestaffelt auf das 67. Lebensjahr heraufgesetzt

- analog zur rentenrechtlichen Regelung (entsprechend dem von BVerfG entwickelten Grundsatz der wirkungsgleichen Übertragung)
- Paralle Anhebung der besonderen Altersgrenzen vom 60. auf das 62. Lebensjahr

Kritik des dbb:

- Keine bundeseinheitliche Geltung (im BeamtStG ausgespart)
- Starre Regelung anstatt einer flexiblen Lösung (Stichwort: Personalabbaubereiche)
- weiter keine besonderen Altersgrenzen für belastende Berufe (Vollzugsdienste/ Schicht- und Wechseldienst)



• **Dienstrechtsneuordnungsgesetz**

Stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter
1947	1	65 Jahre und 1 Monat
1948	2	65 Jahre und 2 Monate
1949	3	65 Jahre und 3 Monate
1950	4	65 Jahre und 4 Monate
1951	5	65 Jahre und 5 Monate
1952	6	65 Jahre und 6 Monate
1953	7	65 Jahre und 7 Monate
1954	8	65 Jahre und 8 Monate
1955	9	65 Jahre und 9 Monate
1956	10	65 Jahre und 10 Monate
1957	11	65 Jahre und 11 Monate
1958	12	66 Jahre
1959	14	66 Jahre und 2 Monate
1960	16	66 Jahre und 4 Monate
1961	18	66 Jahre und 6 Monate
1962	20	66 Jahre und 8 Monate
1963	22	66 Jahre und 10 Monate
1964	24	67 Jahre



Einschub:

Umsetzung der laufbahnrechtlichen Vorgaben im DNeuG

- Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung



Inhalt der neuen Bundeslaufbahnverordnung:

- Neuordnung und Reduzierung der Laufbahnen
- Öffnung der Laufbahnen für neue Qualifikationen und Berücksichtigung der neuen Bachelor- und Master-Abschlüsse
- Erhöhung der Anforderung an die Probezeit durch Anlegung eines strengen Maßstabes und 1. Beurteilung nach der Hälfte der Probezeit
- Teilweise Neuordnung des Aufstiegsverfahrens
- Leistungsanreiz durch Zulassung leistungsstarker Beamtinnen und Beamte bis zum 2. Beförderungsamte der nächsthöheren Laufbahn
- Übergangsweise Beibehaltung des Praxisaufstieges bis 2015 mit Evaluationsverpflichtung
- Verstärkte Einführung modularisierter und dezentraler Fortbildungsangebote
- Nicht nur Pflicht zur, sondern auch Recht auf Qualifikation
- Verstärkte Berücksichtigung der Personalentwicklung

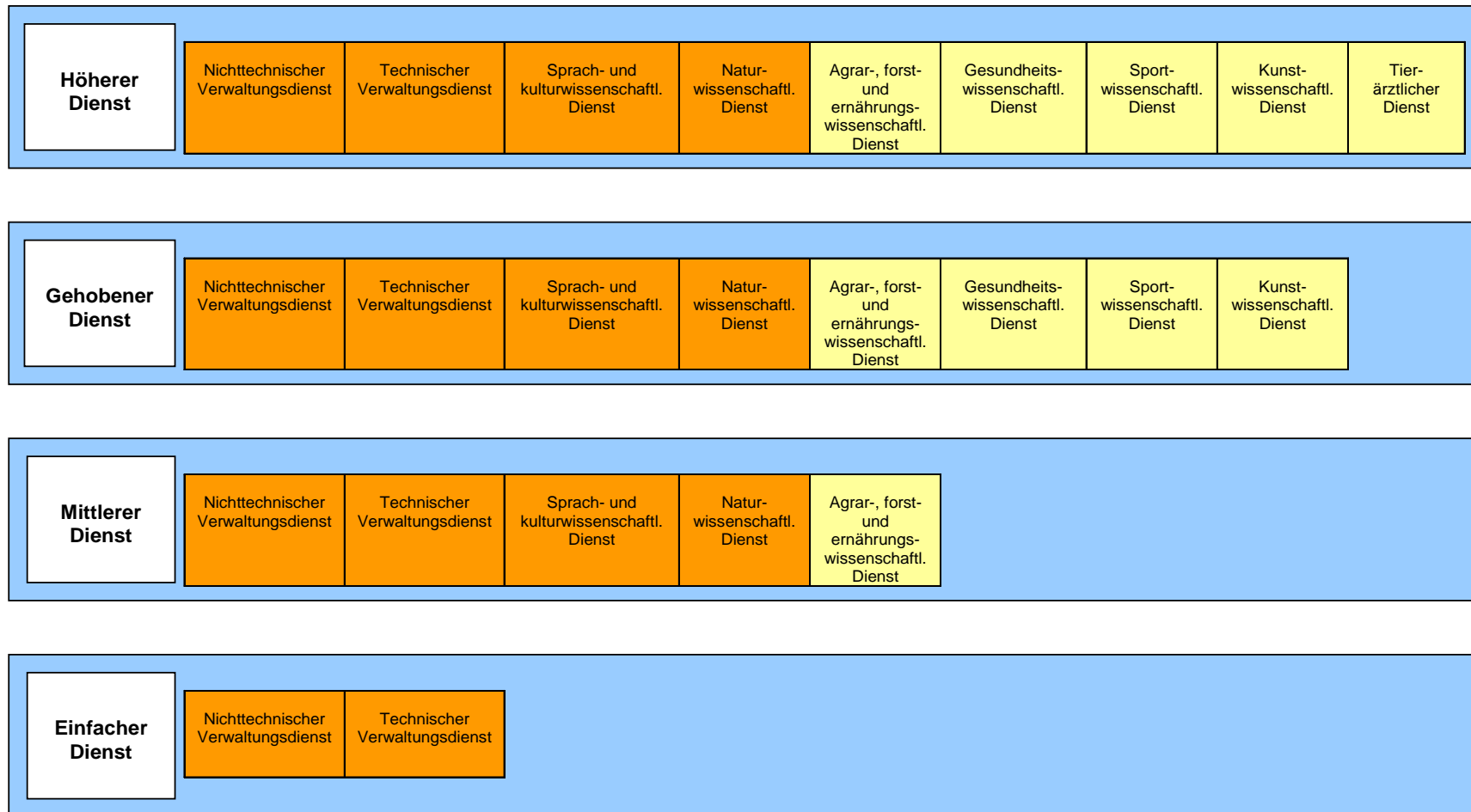


Das neue Laufbahnsystem

- Reduzierung der Laufbahnen von bisher rund 125 auf maximal neun
- Orientierung an der Systematik der Hochschul-Statistik
- Verminderung förmlicher Hürden durch bisher häufige Laufbahnwechsel



Das neue Laufbahnsystem



Sonderlaufbahnen
(z.B. Polizeivollzugsdienst, Soldaten, Auswärtiger Dienst)



Umsetzung der Laufbahnreform

- **keine Unterscheidung mehr zwischen Regel- und Fachrichtungslaufbahnen (§ 7 BLV); für alle Bewerber soll nunmehr einheitlich geregelt werden, dass die Laufbahnbefähigung erworben wird durch**
 1. Abschluss eines Vorbereitungsdienstes oder
 2. Abschluss eines Aufstiegsverfahrens oder
 3. Anerkennung
- **Voraussetzungen für den horizontalen Laufbahnwechsel werden erleichtert (§ 42 BLV) .**
- **jede Behörde ist zur Schaffung eines Personalentwicklungskonzeptes verpflichtet (§ 46 BLV)**
- **Verpflichtung zur Weiterbildung geht einher mit der Verpflichtung des Dienstherrn, Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen (§ 47 BLV).**
- **Reduzierung der Quoten für die beiden Spitzennoten auf zehn bzw. zwanzig Prozent (§ 50 BLV); im Einzelfall Über- oder Unterschreitung um 5 %**



Umsetzung der Laufbahnreform

- **Neugestaltung des Aufstiegsverfahrens:**
 1. Generell: Ausbildungsaufstieg (§§ 35 ff. BLV)
 2. Befristung des Praxisaufstieges bis 31. Dezember 2015; Entscheidung über Fortbestand nach Vorlage des Erfolgsberichts des BMI zum 1. Januar 2015 (§ 54 BLV)
 3. Aufstieg kann auch alternativ durch Teilnahme an fachspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder internen bzw. externen Hochschulausbildungen erfolgen (§ 38 BLV)
- **Schaffung von „Überlappungsämtern“ für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamten (§ 26 BLV)**
 - a) Voraussetzungen:
 1. *Zwanzig Jahre Dienstzeit*
 2. *Darin zwei Verwendungen*
 3. *Fünf Jahre im Endamt*
 4. *Mit der besten bzw. zweitbesten Note in den letzten beiden Beurteilungen*
 5. *Erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren*
 - b) *Perspektive: Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Laufbahn bzw. bis zum zweiten Beförderungsamt möglich*



Inkrafttreten der neuen Regelungen

- Unterschiedliche Inkrafttretensregelungen :
- Das DNeuG, insbesondere das neue Bundesbeamtengesetz, trat am 12.02.2009 in Kraft (BGBl. I 2009, S. 160)
- Die neue Bundeslaufbahnverordnung trat am 14.02.2009 in Kraft (BGBl. I 2009, S. 284).



„Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) des Bundes“

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Schwerpunkte



Zentrale besoldungsrechtliche Festlegungen des DNeuG

Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 2 a Änderung zum Einbau der restlichen Sonderzahlung zum 1. Januar 2011

Artikel 3 Besoldungsüberleitungsgesetz

Artikel 3 a Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Formell:

Keine Neufassung sondern Novellierung mit Anpassungen und Weiterentwicklungen

- Das BBesG wird mit dem Gesetzentwurf aufgrund der föderalen Neuordnung als Bundesrecht weitergeführt und als Bundesbesoldungsgesetz in weitem Umfang übernommen.
- Der Anwendungsbereich erfasst ausschließlich Bundesbeamte, Richter des Bundes und Soldaten.

Vorteil:

- Tatsächlicher und rechtlicher Regelungsaufwand im BBesG und in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen ist gering.
- Vorhandene – und rechtlich langjährig geprüfte - Grundstrukturen sowie bewährte Verfahrens- und Verwaltungsabläufe können weitergenutzt werden.



Regelungsschwerpunkte:

- Neugestaltung der Grundgehaltstabelle unter Beibehaltung des Bezüge- und Einkommensniveaus (Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter des Bundes und Soldatinnen/Soldaten): zum 1. Juli 2009.
- Neugestaltung der Ausgleichszulagen: zum 1. Juli 2009.
- Betragsmäßige Überleitung aller Beamten, Richter und Soldaten in die neue Grundgehaltstabelle: zum 1. Juli 2009.
- Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 3. Kind um 50 € rückwirkend zum 1. Januar 2007.
- Neustrukturierung des Auslandszuschlags: zum 1. Juni bzw. 1. Juli 2010.



Grundsätzliches zur neuen Grundgehaltstabelle:

- Mit der Beibehaltung des Basisbesoldungsniveaus (über veränderte Stufen, aber unverändertem Endamt) erfolgt grundsätzlich keine Einkommenskürzung.
- Damit wird eine verlässliche und bewährte Basisbesoldung nachvollziehbar gestaltet, die durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz als Alimentation besonders geschützt ist.
- Die Attraktivität des Berufsbeamtentums durch einen schnelleren Anstieg der Besoldung im frühen und mittleren Berufsleben wird gestärkt.
- Die sich fortsetzende und vertiefende Berufserfahrung in späteren Berufsjahren wird honoriert und das Lebenszeit- und Leistungsprinzip beibehalten.



Eckpunkte zur Tabellenneugestaltung:

- Festhalten an gemeinsamen Grundgehaltstabellen für Beamte und Soldaten.
- Keine Absenkungen: weder beim Anfangs- noch beim Endgrundgehalt.
- Abkehr von Besoldungsdienstalter und Senioritätsprinzip.
- Tabellen-Einstieg und Aufstieg sind abhängig von beruflicher Erfahrung und Leistung.
- Einbau der allgemeinen Stellenzulage und der (Rest-)Jahressonderzahlung in die Gehaltstabellen.
- Beibehaltung des bestehenden Ämter-/Besoldungsgefüges.
- Vereinheitlichung der Stufenfolge und der Erfahrungszeiten für alle Laufbahngruppen – Stufenfolge anfangs kürzer.



Tabellenneugestaltung: Grundsätzliche Ausrichtung an Dienstzeiten

- In allen Besoldungsgruppen erfolgt nach Stufenzahl und Stufenfolge eine gleichmäßige Stufung.
 - ⇒ Endgrundgehalt wird künftig in allen Besoldungsgruppen nach einheitlich geltenden, den Zuwachs an Berufserfahrung abbildenden Erfahrungszeiten erreicht.
 - ⇒ Neue Tabelle ist „rechts- und linksbündig“.
- Steigerungsbeträge der Stufen orientieren sich an der Gewichtung der bisherigen Grundgehaltsbeträge.
- Zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten (anfangs kürzere, später längere Intervalle) knüpft am bisherigen Systemrhythmus an.



Zentrale Elemente der neuen einheitlichen Grundgehaltstabelle (Art. 2 §§ 27, 28 BBesG – neu – i. V. m. Anlage 1 BBesO A – neu –)

- Das Senioritätsprinzip und das System des sog. Besoldungsdienstalters wird überwunden.
- Eine Erhöhung der Basisbesoldung erfolgt zukünftig aufgrund und nach Maßgabe des Zuwachses der beruflichen Erfahrung, wenn die mit dem Amt durchschnittlich verbundenen Anforderungen erfüllt werden.
- Die anwachsende Berufserfahrung in
 - 2-jährigen, dann
 - 3-jährigen und schließlich
 - 4-jährigen Intervallensichert ein Anwachsen der Besoldung.
- Die Erfahrungszeit beträgt
 - in der Stufe 1 = 2 Jahre,
 - in den Stufen 2 bis 4 = 3 Jahre und
 - in den Stufen 5 bis 7 jeweils 4 Jahre(i. d. R. über 23 Jahre nach 2-3-3-3-4-4-4-4-Jahresintervallen mit Eingangsstufe).



Bestandteile der neuen Grundgehaltstabelle:

- Einbau der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 der BBesO A und B, soweit für alle gewährt, ansonsten mit „Erhöhungsbeträgen:

Einbau: A 7/A 8: 17,36 €; A 9/A 10: 67,92 €; A 11/A 12/A 13: 75,49 €

Erhöhungsbeträge bei A 5/A 6 mD: 17,79 € bzw. A 9/A 10 gD: 7,76 €

(notwendig, da die allg. Stellenzulage je nach Laufbahngruppe unterschiedlich gewährt wird)

- Einbau Sonderzahlung (Sonderbetrag A 2 – A 8 i. H. v. 125 €, d.h. mtl. 10,42 € sowie 2,5 % auf Grundgehalt/allg. Stellenzulage = 30 %).
- Schutz vor weiterer Kürzung dieser Bezahlungselemente und langfristige Stärkung des Basiseffekts für die weitere Entwicklung.
- Der zum 01.01.2011 wieder auflebende Restbetrag der Sonderzahlung i. H. v. 2,44 % wird ebenfalls ins Grundgehalt eingebaut.



Die neue Grundgehaltstabelle

(Erhalt von Eingangs- und Endamt)

Einbau A 7, Endamt

Grundgehalt (bisher)	2.357,43
Allg. Stellenzulage	17,36
Anteilige Sonderzahlung	69,79
Gesamt	2.444,57

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.668	1.707	1.747	1.777	1.808	1.839	1.870	1.901
A 3	1.735	1.776	1.817	1.850	1.883	1.916	1.949	1.982
A 4	1.773	1.822	1.871	1.910	1.949	1.988	2.027	2.063
A 5	1.787	1.848	1.897	1.945	1.993	2.042	2.090	2.137
A 6	1.827	1.898	1.970	2.025	2.082	2.137	2.198	2.251
A 7	1.922	1.985	2.068	2.153	2.236	2.320	2.383	2.446
A 8	2.038	2.114	2.221	2.329	2.437	2.512	2.588	2.663
A 9	2.206	2.281	2.399	2.519	2.637	2.717	2.798	2.877
A 10	2.367	2.470	2.619	2.767	2.915	3.018	3.121	3.224
A 11	2.717	2.870	3.022	3.175	3.280	3.385	3.490	3.595
A 12	2.913	3.094	3.276	3.457	3.583	3.707	3.832	3.959
A 13	3.416	3.586	3.755	3.925	4.042	4.160	4.277	4.392
A 14	3.513	3.732	3.952	4.171	4.322	4.474	4.625	4.777
A 15	4.294	4.492	4.643	4.794	4.945	5.095	5.245	5.394
A 16	4.737	4.967	5.141	5.315	5.488	5.663	5.837	6.009

Einbau A 12, Eingangsstufe

Grundgehalt (bisher)	2.765,75
Allg. Stellenzulage	75,49
Anteilige Sonderzahlung	71,03
Gesamt	2.912,27

Einbau A 14, Endstufe

Grundgehalt (bisher)	4.659,78
Allg. Stellenzulage	0,00
Anteilige Sonderzahlung	116,49
Gesamt	4.776,25



Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 BBesG – neu –

- Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind.
- Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 Abs. 3 BBesG anerkannt werden.
⇒ Entscheidung trifft oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- Kein Hinausschieben der oben genannten Erfahrungszeit durch gesamtgesellschaftlich anerkannte Zeiten (Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger – 3 Jahre).



Familienzuschlag

- Die familienbezogene – *die Basisbesoldung ergänzende und die amtsan-gemessene Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG sichernde* – Besoldung wird als integrativer Bestandteil der Besoldung anerkannt und bleibt im bis-herigen Umfang erhalten.
- Überfällige Umsetzung der wiederholten Rechtsprechung des Bundesver-fassungsgerichts zur am angemessenen Alimentation kinderreicher Beam-tenfamilien ab dem dritten Kind durch eine sachgerechte Erhöhung um + 50 €/Kind zum 01. Januar 2007.
- Besoldungsgesetzgeber statt Gerichte handelt!



Leistungsbezahlung

- **Vergabevolumen i. H. v. 0,3 % des Personalbudgets des Vorjahres wurde nicht ausgeweitet und ist nicht ausreichend.**
- Vergabevolumen soll auf die bisher bekannten Leistungselemente nach § 42 a BBesG und damit Leistungsstufe, Leistungsprämie und Leistungszulage verteilt werden.
- Erhöhung der Vergabequote bei Teamprämien von 150 % auf 250 %.
- Festlegung des Vergabebudgets auf mindestens 0,3. v. H. der Ausgaben für die Besoldung im jeweiligen Haushalt
 - der Zurverfügungstellung von 31 Millionen im Haushalt
 - der zweckentsprechenden Verwendung + jährliche Auskehrpflicht.



Artikel 3 – Besoldungsüberleitungsgesetz

- Keine komplexe, verwaltungsaufwändigen Überleitungsregelungen durch stichtagsbezogene Überführung aller Beamten und Versorgungsempfänger (§ 69 g) in die neuen Grundgehaltstabellen.
- Besitzstandswahrung durch Überleitung unter Beibehaltung der letzten maßgebenden Dienstbezüge vor Inkrafttreten des DNeuG.
- Keine Verluste durch Zuordnung zu einem entsprechenden bzw. unmittelbar darüber liegenden Wert.
- Keine langjährigen Überleitungsregelungen mit Alt- und Neurecht:
⇒ klares Konzept und Vorbildwirkung für die Länder.
- Nachteil:
Beim danach beginnenden Stufenaufstieg kann es ggf. zu Verwerfungen im Vergleich zum Altrecht kommen (z. B. Beamte, die kurz vor einem Stufenaufstieg stehen).



Artikel 3 – Besoldungsüberleitungsgesetz

Überleitungsrecht - Grundsätzliches

Betragsmäßige Überleitung aller Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richter und Soldatinnen/Soldaten:

- Die Überleitung erfolgt auf der Grundlage der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Dienstbezüge unter Berücksichtigung der anteiligen Sonderzahlung sowie der allgemeinen Stellenzulage:

Formel:

**Grundgehalt + allg. Stellenzulage = Summe + 2,5 % [+ 10,42 € A 2-A 8]
= Bemessungsgröße (auf volle Euro kaufmännisch gerundet).**

- Auf Grundlage dieses Betrages erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die diesem Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt.
- Durch die Zuordnung bleiben entweder die bisherigen Bezüge betragsmäßig gewahrt oder es stehen etwas höhere Bezüge zu.



Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

BesGr.	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	ÜLS zu 2	Stufe 2	ÜLS zu 3	Stufe 3	ÜLS zu 4	Stufe 4	ÜLS zu 5	Stufe 5	ÜLS zu 6	Stufe 6	ÜLS zu 7	Stufe 7	ÜLS zu 8	Stufe 8
A 2	1.668		1.707		1.747		1.777	1.784	1.808	1.823	1.839	1.861	1.870		1.901
A 3	1.735		1.776		1.817		1.850	1.858	1.883	1.899	1.916	1.941	1.949		1.982
A 4	1.773		1.822		1.871		1.910	1.918	1.949	1.967	1.988	2.015	2.027		2.063
A 5	1.787		1.848		1.897		1.945	1.961	1.993	2.020	2.042	2.078	2.090		2.137
A 6	1.827	1.880	1.898	1.933	1.970	1.986	2.025	2.039	2.082	2.092	2.137	2.145	2.198		2.251
A 7	1.922	1.971	1.985	2.037	2.068	2.103	2.153	2.169	2.236	2.303	2.320	2.351	2.383	2.398	2.446
A 8	2.038	2.094	2.114	2.180	2.221	2.265	2.329	2.351	2.437	2.493	2.512	2.550	2.588	2.607	2.663
A 9	2.206	2.263	2.281	2.354	2.399	2.445	2.519	2.536	2.637	2.690	2.717	2.752	2.798	2.815	2.877
A 10	2.367	2.446	2.470	2.563	2.619	2.679	2.767	2.796	2.915	2.990	3.018	3.069	3.121	3.147	3.224
A 11	2.717	2.837	2.870	2.956	3.022	3.077	3.175	3.196	3.280	3.355	3.385	3.436	3.490	3.516	3.595
A 12	2.913	3.055	3.094	3.198	3.276	3.341	3.457	3.484	3.583	3.673	3.707	3.769	3.832	3.864	3.959
A 13	3.416	3.570	3.586	3.724	3.755	3.878	3.925	3.980	4.042	4.083	4.160	4.186	4.277	4.289	4.392
A 14	3.513	3.712	3.732	3.911	3.952	4.111	4.171	4.245	4.322	4.377	4.474	4.511	4.625	4.644	4.777
A 15	4.294	4.296	4.492	4.516	4.643	4.691	4.794	4.866	4.945	5.042	5.095	5.219	5.245	5.244	5.394
A 16	4.737	4.739	4.967	4.993	5.141	5.196	5.315	5.399	5.488	5.603	5.663	5.806	5.837	5.842	6.009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppe A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.



Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten (69 f):

Grundsätzlich:

Kürzung von bisher 1095 Tagen (3 Jahre) um 240 Tage auf 855 Tage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, höchstens jedoch i.H. des 2,25-fachen Rentenwerts ca. 60 €.

- Versorgungsfälle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind ausgenommen.



Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

Grundsatz: Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 50 BBG- neu)

Schrittweise Anhebung von 2012 an:

Regelungen für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter
1947	1	65 und 1 Monat
1948	2	65 und 2 Monate
1950	3	65 und 3 Monate
1951	4	65 und 4 Monate
1952	5	65 und 5 Monate
1953	6	65 und 6 Monate
1954	7	65 und 7 Monate
1955	8	65 und 8 Monate
1956	9	65 und 9 Monate
1957	10	65 und 10 Monate
1958	11	65 und 11 Monate
1959	12	66
1960	14	66 und 2 Monate
1961	16	66 und 4 Monate
1961	18	66 und 6 Monate
1962	20	66 und 8 Monate
1963	22	66 und 10 Monate



Stufenweise Anhebung der allgemeinen Altersgrenze beginnend ab 2011 bis 2029 von 65 auf 67 Jahre

Jahr	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter
2011			65 Jahre
2012	1947	1	65 Jahre und 1 Monat
2013	1948	2	65 Jahre und 2 Monate
2014	1949	3	65 Jahre und 3 Monate
2015	1950	4	65 Jahre und 4 Monate
2016	1951	5	65 Jahre und 5 Monate
2017	1952	6	65 Jahre und 6 Monate
2018	1953	7	65 Jahre und 7 Monate
2019	1954	8	65 Jahre und 8 Monate
2020	1955	9	65 Jahre und 9 Monate
2021	1956	10	65 Jahre und 10 Monate
2022	1957	11	65 Jahre und 11 Monate
2023	1958	12	66 Jahre
2024	1959	14	66 Jahre und 2 Monate
2025	1960	16	66 Jahre und 4 Monate
2026	1961	18	66 Jahre und 6 Monate
2027	1962	20	66 Jahre und 8 Monate
2028	1963	22	66 Jahre und 10 Monate
2029	1964	24	67 Jahre



Abschlagsregelungen und Einschränkung der Altersteilzeit (Bund)

- **Allgemeine Antragsaltersgrenze** bleibt bei 63, hat jedoch höhere Versorgungsabschläge zur Folge (4 Jahre x 3,6 % = max. 14,4 %).
- Kein Versorgungsabschlag bei **45 Dienstjahren** und Vollendung des 65. Lebensjahres bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze.
- Kein Versorgungsabschlag bei **40 Dienstjahren** und DU, die nicht auf einem Dienstunfall beruht bei Vollendung des 63. Lebensjahres.
- **Anhebung Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte** von 60 auf 62; ab 65. Lebensjahr abschlagsfrei möglich. Falls vor dem 1. Januar 1952 geboren: weiter bei 60 Jahren, dann stufenweise Anhebung (altes Versorgungsabschlagsrecht gilt fort).
- Starke **Einschränkung der Altersteilzeit (Bund)** aus haushaltsrechtlichen Gründen (Blockmodell nur noch in Stellenabbaubereichen).



Nachvollzug Rentenreform (sog. Nachhaltigkeitsfaktor)

- Im Rentenrecht ist der Nachhaltigkeitsfaktor durch gesetzliche Schutzklausel bisher wirkungslos geblieben
- Berücksichtigung der Pensionsentwicklung und der Konsolidierungsbeiträge

Ziele

parallele gleichgerichtete Weiterentwicklung von Rente und Pension

Sicherstellung der finanziellen Wirkungsgleichheit sowie Berücksichtigung der Systemunterschiede durch gesetzliche Evaluationsverpflichtung

Evaluationsauftrag

Prüfung der Versorgungsentwicklung bis 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse



Zusammenfassung:

- Verwaltungsvereinfachende, schlanke, inhaltlich gut nachvollziehbare Weiterentwicklung wurde gewählt: Durch Überführung aller vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen werden umfangreiche, komplizierte Überleitungsregelungen entbehrlich.
- Weitgehende Besitzstandswahrung durch Stichtagslösung.
- Unbürokratische transparente Regelung wird weite Akzeptanz bei den Beschäftigten schaffen.
- Langjähriges Nebeneinander von Altrecht und Neurecht wird vermieden und auch im Hinblick auf die Vorbildwirkung für die Länder ein klares Konzept vorgelegt.



Inkrafttreten der neuen Regelungen

Unterschiedliche Inkrafttretensregelungen :

- Das DNeuG trat am 12.02.2009 in Kraft (BGBl. I 2009, S. 160)
- die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (Art. 2 BBesG – Ausnahme: Auslandsbesoldung -),
- des Überleitungsrechtes (Art. 3 BesÜG),
- des Beamtenversorgungsgesetzes (Art. 4 BeamtVG),
- des Gesetz über einmalige Sonderzahlungen (Art. 14 ESZG) und
- Änderungen weiterer Vorschriften mit Bezug auf Besoldung und Versorgung (Art. 15)

treten nach Art. 17 Abs. 7 DNeuG am 1. Juli 2009 in Kraft. 50